

Resolution der Vollversammlung am 20. September 2023

Tierarzneimittelgesetz: Praxisgerechte Ausgestaltung notwendig

Mit dem neuen Tierarzneimittelgesetz werden die vorgegebenen EU-Verordnungen umgesetzt und verschiedene Rechtsmaterien zusammengeführt. Es ist wichtig, dass die Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln auf einer soliden rechtlichen Basis steht. Die Bäuerinnen und Bauern sind täglich bestrebt ihren Tierbestand gesund zu halten, da dies die Basis für beste Produktqualität und Wirtschaftlichkeit darstellt. Ziel ist es, Erkrankungen zu vermeiden und damit den Arzneimitteleinsatz niedrig zu halten. Im Optimalfall kann gänzlich darauf verzichtet werden, da der Einsatz auch zu wirtschaftlichen Mehrbelastungen führt. Dennoch kann der Einsatz von Arzneimitteln zur Behandlung erkrankter Tiere notwendig werden, etwa dann, wenn dadurch Schmerzen und Leid am Tier verhindert werden können und wenn ohne deren Einsatz die Erkrankung der Tiere schwerwiegende ökonomische Verluste mit sich bringen würde. Der Bereich der Antibiotikaaanwendung ist vor allem in der gesellschaftlichen Wahrnehmung besonders sensibel. Daher war der Einsatz bereits über die „Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln“ geregelt und wird nunmehr in das neue Gesetz übergeführt. Zur raschen Behandlung beim Einsatz von antimikrobiell wirksamen Tierarzneimitteln und damit zur Verbesserung oder Erhaltung eines hohen Gesundheitsstatus der Einzeltiere und der Bestände braucht es eine praktikable Handhabe in der Umsetzung des Gesetzes.

Daher fordert die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, dass vor allem bei der Festlegung der Schwellenwerte im Benchmarksystem, der Datenaufbereitung und Auswertung sowie der Dokumentation und der Entwicklung von Umsetzungsmaßnahmen die landwirtschaftliche Praxis unbedingt eingebunden werden muss. Dies soll über die Gremien in der Tiergesundheit Österreich (Fachausschüsse) bzw. gegebenenfalls über die Tiergesundheitsdienste der Bundesländer erfolgen. Werden Schwellenwerte in der Antibiotikaaanwendung überschritten, so ist ein mehrstufiger kaskadischer Maßnahmenplan vorgesehen. Die Forderung der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich lautet ergänzend, dass bei den Maßnahmen der Stufen 1 bis 3 keine zusätzlichen Kosten für die Tierhalter anfallen dürfen, sondern diese Aufwände im Rahmen der Betriebsvisiten der Tiergesundheitsdienste abgedeckt sein müssen.